

# GEMEINDE NIEDERRIEDEN



## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niederrieden (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) **Grabnutzungsgebühren (§ 4),**
  - b) **Friedhofspflegegebühr (§ 5),**
  - c) **Bestattungsgebühren (§ 6),**
  - d) **Leichenhausgebühren (§ 7),**
  - e) **sonstige Gebühren (§ 8).**

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die **Grabnutzungsgebühr (§ 4)** entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (vgl. § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederrieden),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (vgl. § 13 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederrieden),
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
  - d) Die **Friedhofspflegegebühr (§ 5)** wird mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig und ist für die Dauer des Benutzungsrechtes jährlich zu entrichten. Maßgeblich ist das Bestehen des Grabes am Stichtag **01.01. des jeweiligen Jahres**.
  - e) Die **Bestattungsgebühren (§ 6)** entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
  - f) Die **Leichenhausgebühren (§ 7)** entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
  - g) Die **sonstigen Gebühren (§ 8)** entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
  - h) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
  - i) Die Gebühren nach den **§§ 4, 6, 7 und 8** werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
  - j) Die Gebühr nach **§ 5** wird jährlich zum Stichtag **01.08.** zur Zahlung fällig.
  - k) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt auch dann nicht, wenn eine Umbettung erfolgt und das Grab aufgegeben wird.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die **Dauer der Nutzung** für ein

<b>Einzelgrab</b>	2 Grabstellen	<b>20 Jahre</b>	<b>979,00 €</b>
<b>Doppelgrab</b>	4 Grabstellen	<b>20 Jahre</b>	<b>1.551,00 €</b>
<b>Urnenerdgrab 1</b>	2 Grabstellen	<b>15 Jahre</b>	<b>543,00 €</b>
<b>Urnenerdgrab 2</b>	3 Grabstellen	<b>15 Jahre</b>	<b>566,00 €</b>
<b>Urnenerdgrab „Baum“</b>	1 Grabstelle	<b>15 Jahre</b>	<b>1.406,00 €</b>
<b>Urnenkammer „Stele“</b>	2 Grabstellen	<b>15 Jahre</b>	<b>809,00 €</b>

- (2) Die Gebühr für die **Verlängerung** des Nutzungsrechts beträgt **pro Jahr** bei

<b>Einzelgrab</b>	2 Grabstellen	<b>48,95 €</b>
<b>Doppelgrab</b>	4 Grabstellen	<b>77,55 €</b>
<b>Vierfachgrab</b>	8 Grabstellen	<b>131,19 €</b>
<b>Urnenerdgrab 1</b>	2 Grabstellen	<b>36,20 €</b>
<b>Urnenerdgrab 2</b>	3 Grabstellen	<b>37,73 €</b>
<b>Urnenerdgrab „Baum“</b>	1 Grabstelle	<b>93,73 €</b>
<b>Urnenkammer „Stele“</b>	2 Grabstellen	<b>53,93 €</b>

- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für **5, 10 oder 20 Jahre** möglich (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung). Hierfür wird die jeweilige jährliche Grabnutzungsgebühr entsprechend der gewünschten Laufzeit erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

#### § 5 Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühr beträgt **je Grabstätte** und Jahr **51,00 €**

#### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden direkt von dem durch die Gemeinde bestellten Verantwortlichen bzw. dem durch die Gemeinde Niederrieden zugelassenen privaten Bestattungsunternehmer in Rechnung gestellt. Auf die §§ 25 und 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederrieden wird verwiesen.
- (2) Gebühr für die Bestattung von Totgeburten **nach Aufwand**

**§ 7  
Leichenhausgebühren**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal                        | <b>100,00 €</b> |
| (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt pauschal | <b>100,00 €</b> |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Leichenöffnungen beträgt pauschal   | <b>100,00 €</b> |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederrieden beträgt  | <b>20,00 €</b>      |
| 2. Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt   | <b>50,00 €</b>      |
| 3. Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt  | <b>25,00 €</b>      |
| 4. Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, beträgt  | <b>25,00 €</b>      |
| 5. Die Gebühr für sonstige Zulassungen und Erlaubnisse beträgt  | <b>25,00 €</b>      |
| 6. Die Verwaltungsgebühr beträgt je Sterbefall  | <b>30,00 €</b>      |
| 7. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten<br>(hierunter fällt auch die Bestattung von Ascheresten aus Urnen, deren Ruhefrist und Nutzungszeit in einer Urnenkammer abgelaufen ist)   | <b>nach Aufwand</b> |
| 8. Gebühr für die Entfernung von Grabsteinen und Grabdeckplatten  | <b>nach Aufwand</b> |
| 9. Gebühr für das Beseitigen von Blumenschmuck  | <b>nach Aufwand</b> |
| 10. Gebühr für den Aufwand bei einer Ersatzvornahme   | <b>100,00 €</b>     |
| 11. Bei Bestattungen im <b>Urnenerdgrab „Baum“</b> wird seitens der Gemeinde je Sterbefall obligatorisch die Fertigung einer <b>Namensbeschilderung</b> in Auftrag gegeben. Die Gebühr hierfür beträgt  | <b>50,00 €</b>      |
| 12. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |                     |

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **am Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden vom 07.05.2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.02.2011 und die 2. Änderungssatzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Niederrieden, den 24.7.24 .....

**Gemeinde Niederrieden**



Michael Büchler  
1. Bürgermeister



SIEGEL